Bauernverband Aargau
Im Roos 5, 5630 Muri AG
Tel. 056 460 50 50
info@bvaargau.ch
www.bvaargau.ch

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden

Wildschadenermittlung

1. Der Bewirtschafter/Geschädigter meldet der zuständigen Jagdgesellschaft den Wildschaden unverzüglich. Der Wildschaden wird durch den Bewirtschafter auf eWisa eingetragen: www.ag.ch/app/ewisa. Der Schadenabschätzer muss spätestens 3 Arbeitstage vor dem Abschätztermin durch die Jagdgesellschaft oder den Geschädigten aufgeboten werden.
2. Schäden bis Fr. 500 können gemeinsam von der Jagdgesellschaft und dem Bewirtschafter abgeschätzt werden. Der Schadenexperte kann in jedem Fall, muss jedoch bei Schadensumme ab Fr. 500 beigezogen werden. Die Bagatellschadengrenze liegt bei Fr. 100 pro Einzelfall
3. Die abschätzende Jagdgesellschaft bzw. der Wildschadenexperte hält den Schadenfall im **Schadenprotokoll für Wildschäden** fest. Das Protokoll wird vor Ort ausgefüllt, von den beteiligten Parteien unterzeichnet und digital an die Parteien versandt. Für die Abschätzung durch Jagdgesellschaften gibt es bei der Sektion Jagd & Fischerei vorgedruckte Handprotokolle. Er prüft, ob Grundeigentümerinnen und Bewirtschafter die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben und vermerkt dies auf dem Wildschadenprotokoll. Er stellt fest, ob die geschädigte Parzelle eine besondere Gefährdung aufweist. Die Auszahlung erfolgt durch das Departement BVU (Bau, Verkehr und Umwelt) direkt an den Geschädigten.
4. Wildschaden wird grundsätzlich vor der Ernte abgeschätzt. Wenn bei einem frühen Schadeneintritt eine Nachsaat möglich ist, muss vor der Nachsaat abgeschätzt werden.
5. Schadenschätzungen nach der Ernte, vor der nächsten Bodenbearbeitung, sind im Ausnahmefall nach Absprache mit dem zuständigen Wildschadenexperten möglich, wenn der Schaden vor der Ernte gemeldet wurde (z.B. bei schwierig abschätzbaren Raps-, Mais- und Sonnenblumenkulturen).
6. Schaden in Wiesen und Weiden wird im Spätherbst so lange abgeschätzt, wie eine Nutzung erfolgt. Später eintretender Schaden wird erst nach der Vegetationsruhezeit ab 1. März abgeschätzt.
7. Nachdem auf einer Parzelle einen Schaden über Fr. 500 abgeschätzt wurde, gilt diese bis zum Ende desnächsten Jahres als besonders gefährdet; der Bewirtschafter muss zusätzliche Verhütungsmassnahmen treffen.
8. Für die Abschätzung von Schäden in Getreidekulturen gilt:
    1. Vor Schossbeginn werden nur Abschätzungen durchgeführt, wenn eine Nach- bzw. Ersatzsaat notwendig ist oder durch rechtzeitiges Walzen auf eine Ersatzsaat verzichtet werden kann.
    2. Ertragsverluste werden erst ab Schossbeginn abgeschätzt.
    3. Treten später zusätzlich Milchreifeschäden ein, wird eine zweite Schätzung notwendig.
9. Nicht abgeschätzt und abgegolten werden insbesondere:
    1. Folgeschäden (Bsp. Maschinenschäden, Verunkrautungen, Fehlgärungen im Silo).
    2. Schäden an abgeernteten Kulturen oder an eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Bsp. Silageballen).
    3. Schäden in Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen gemäss ÖLN.
    4. Schäden, die vor der Abschätzung behoben wurden oder die nicht mehr besichtigt werden können.
10. Die Abgeltungen von Wildschäden richten sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden (Ausgabe für Wildschaden) des Schweizerischen Bauernverbandes.

Zumutbare Verhütungsmassnahmen

In Jagdrevieren, in denen Wildschweine erlegt werden, sind folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:

1. Duldung jagdlicher Einrichtungen.
2. Die Aussaat der Folgekultur nach der Mais- und Zuckerrübenernte, sofern betrieblich möglich, im Herbst ohne Pflug.

Auf Parzellen mit besonderer Gefährdung für Wildschäden (Bei Schadenfall im Vorjahr über Fr. 500.-) sind zusätzlich folgende Verhütungsmassnahmen zumutbar:

1. Orientierung der betroffenen Jagdgesellschaften über
   - den Zeitpunkt der Aussaat von Kulturen im Ackerbau,
   - das Auftreten von Schaden unmittelbar nach dessen Feststellung und
   - den vorgesehenen Erntezeitpunkt.
2. Abmulchen (inkl. Kuhfladenrechen) von maschinell befahrbaren und bearbeitbaren Weideflächen (bei Dauerweiden nach dem letzten Weidegang im Herbst).
3. Zusammenlesen von Maiskolben oder Mulchen / Abschlegeln nach der Maisernte, sofern das Pflügen aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Landwirtschaftliche Kulturen, deren Erntewert im mittlerem Ertragsniveau höher als Fr. 7'000.– /ha liegt, müssen mit einem Zaun gegen Wildschäden geschützt werden. Der Erntewert ist der aktuellen Weglei-tung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands zu entnehmen.

Der Zaun muss unterhalten sein. Ein Elektrozaun muss ununterbrochen eine zweckmässige Stromspan-nung aufweisen (Richtwert: 4'000 Volt) und folgende Anforderungen an Höhe und Litzenzahl erfüllen:

- Reh- und Gamswild: mindestens 1,3 Meter hoher Knotengeflecht- oder vierlitziger Elekt rozaun mit gleichmässig verteilten Litzen.
- Rothirsch: mindestens, 1,8 Meter hoher Knotengeflecht- oder vierlitziger Elektrozaun mit gleich-mässig verteilten Litzen.
- Wildschwein: zweilitziger Elektrozaun mit einer Richthöhe der unteren Litze 15–25 cm und der oberen Litze 40–50 cm ab Boden
- Dachs: zweilitziger Elektrozaun mit einer Richthöhe der unteren Litze 10–15 cm und der der obe-ren Litze 25–30 cm ab Boden.

Kein Anspruch auf Schadenabgeltung besteht, wenn

1. die Geschädigten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
2. der Schaden Fr. 100.- pro Ereignis nicht überschreitet,
3. Selbsthilfemassnahmen zulässig gewesen wären (Bsp. gegen Krähen),
4. die Jagd nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

Blieben die zumutbaren Verhütungsmassnahmen ohne Verschulden von Bewirtschaftern ganz oder teil-weise wirkungslos, entscheidet das BVU über eine allfällige anteilmässige Abgeltung des Wildschadens. Die Beweislast liegt bei Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern. Zahlungspflichtig ist das BVU.

Beiträge an dauerhafte Einzäunungen

Für die dauerhafte (langjährige) Einzäunung von Obstanlagen und Beerenanlagen gemäss Art. 22 LBV leistet der Kanton höchstens alle 15 Jahre auf Gesuch hin einen einmaligen Beitrag von Fr. 13.- / Laufme-ter. Es besteht auch die Möglichkeit eine Entschädigung von Einzelschützen für 10.- / Stück zu beantragen.

Rechtlich verbindlich sind nur die vollständigen Weisungen des Kantons.

Muri, 26. Mai 2025, SW